

BVGer E-6579/2006 vom 28. April 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6579_2006

FR: TAF E-6579/2006 du 28 avril 2008

IT: TAF E-6579/2006 del 28 aprile 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFF beziehungsweise seit 1. Januar 2005 das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet anbelangt, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht übernahm bei gegebener Zuständigkeit per 1. Januar 2007 die bei der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) hängigen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält; unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der innern Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die um Asyl nachsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen. Beispielsweise darf sie nicht wichtige Tatsachen unterdrücken, bewusst falsch darstellen, im Laufe des Verfahrens auswechseln oder unbegründet nachschieben, mangelndes Interesse am Verfahren zeigen oder die nötige Mitwirkung verweigern. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Es ist demzufolge auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die nach wie vor zutreffende Praxis in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nrn. 11 und 21, 1994 Nr. 5 sowie 1996 Nrn. 27 und 28).

E. 4.1

Aus den Akten spricht zwar für die Version des Beschwerdeführers, dass er mehr oder weniger übereinstimmend aussagte, der unmittelbare Anlass für die Flucht aus Tunesien sei die Entdeckung seiner Demonstrationsteilnahme in Paris, die behördliche Kontrolle anlässlich der Einreise in Tunesien und der Vorfall in der Moschee gewesen. Auch habe der Umstand, dass ihm der Vater eines verhafteten Freundes Nachteile bereiten wollte, den Ausreisewunsch gefördert. Ausgehend davon, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfälle in Tunesien (eine einzige längerdauernde Kontrolle bei der Einreise, ein rund eineinhalbjähriger unbehelligter Aufenthalt in Tunesien, eine Verhaftung eines S. _____ anlässlich eines Moscheebesuchs und eine gleichzeitige Verhaftung eines Glaubensgenossen und Freundes je aus unerklärlichen Gründen, eine vorübergehende Verhaftung des Bruders aus ebenfalls nicht näher bekannten Gründen, eine Verhaftung von Bekannten aus nicht näher angegebenen Gründen) stattgefunden haben - zu ihrer Glaubhaftigkeit wird allerdings im Folgenden aufgrund des massiven Mangels an Realkennzeichen in den Darlegungen des Beschwerdeführers ein Fragezeichen gesetzt (vgl. Ziff. 4.2) -, sind sie in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nicht relevant. Die in den Anhörungen und Zuschriften dargelegten Schwierigkeiten des Beschwerdeführers als Angehöriger einer regelmässig praktizierenden oder wiederholt betenden Glaubensgemeinschaft sind eindeutig zu wenig einschneidend, als dass ihnen Verfolgungscharakter im Sinne des Asylgesetzes zukommen könnte. Auch aus der polizeilichen Aktion gegen einen S. _____ und einen Gläubigen in einer Moschee kann er keine Gefährdung seiner selbst ableiten, da es sowohl an den Erfordernissen der Zielgerichtetheit als auch der Intensität der Verfolgung beziehungsweise Verfolgungsgefahr fehlt. Einen nachvollziehbaren Grund für die Ausreise des Beschwerdeführers kann mithin nicht in einer damals bestehenden begründeten Furcht vor Verfolgung erblickt werden. Somit ist unabhängig der Richtigkeit der Vorbringen

festzuhalten, dass die Asylangaben des Beschwerdeführers in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz entfalten. Mithin ist die Beschwerde im Flüchtlings- und Asylpunkt abzuweisen.

E. 4.2

Auch wenn die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht explizit in Frage gestellt hat, wären im Übrigen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen durchaus angebracht. Wiederholt widersprüchlich wurden vom Beschwerdeführer die Aufenthaltszeiten in Frankreich angegeben und die Art und Weise seiner Teilnahme an der Demonstration in Paris, welche wesentlich zur Fahndung nach dem Beschwerdeführer beigetragen haben soll, geschildert. Der Beschwerdeführer hat in der Erstbefragung geltend gemacht, sich vom 4. Februar 2000 bis April 2001 in Paris aufgehalten zu haben (A1 S. 1), um dann später zu behaupten, er sei bereits im April 2000 nach Tunesien zurückgekehrt (A1 S. 4), respektive er habe gegen Ende April respektive um den 26. April 2001 (A1 S. 5) an der Demonstration in Paris teilgenommen, bevor er wieder nach Tunesien zurückgereist sei. Bloss zwei Monate später gab er bei der kantonalen Anhörung zu Protokoll, er habe sich lediglich vom 4. Februar 2000 bis Ende August 2000 in Frankreich (Paris) aufgehalten und stellte die anders lautenden früheren Protokollangaben in Abrede. Er bestätigte vielmehr auf zwei Weisen den Rückkehrtermin, einerseits mit einer Datumsangabe - gegen Ende August 2000 (A11 S. 3) - und andererseits indirekt durch die Aussage, sich vor der letzten Ausreise aus Tunesien rund eineinhalb Jahre lang im Land aufgehalten zu haben (A11 S. 4). Gleichzeitig datierte er den letzten schwerwiegenden Vorfall in Tunesien zwischen dem 25. und 27. Dezember 2001 (A11 S. 9), und das Ereignis mit dem Bruder auf die erste Januarwoche des Jahres 2002 (A11 S. 11). Mithin hätte er sich lediglich vom 4. Februar 2000 bis Ende August 2000 in Frankreich aufgehalten. Indessen erklärte der Beschwerdeführer, seine Schweizer Freundin in Paris kennen gelernt zu haben (A11 S. 13); von einer Reise dieser Frau nach Tunesien ist in den Akten nie die Rede. Aufgrund des Geburtstermins wird die Zeugung der gemeinsamen Tochter etwa im März 2001 geschehen sein, also ein halbes Jahr nach seiner behaupteten Rückkehr nach Tunesien. Im später eingereichten Pass des Beschwerdeführers (Ausstellungsdatum 1999) fand sich zudem ein in Tunis ausgestelltes und von Deutschland bei der Einreise in Berlin (4. Februar 2000) abgestempeltes Schengenvisum, das bloss vom 28. Januar 2000 bis 26. Februar 2000 für einen fünfzehntägigen Aufenthalt im Schengenraum (Touristenvisum; ohne erlaubte Erwerbstätigkeit) zugelassen war. Der geltend gemachte Aufenthalt vom 4. Februar 2000 bis Ende August 2000 ist mithin sowohl unvereinbar mit einer Teilnahme an einer Kundgebung im April 2001 wie auch mit der angeblich in Frankreich mit seiner Schweizer Freundin gepflegten Beziehung, aus welcher die am K. _____ geborene gemeinsame Tochter hervorgegangen sei (vgl. Schreiben vom 2. Juni 2006, A33 S. 5 Ziff. 9 und Erklärung des Beschwerdeführers in Sachen Vaterschaft vom (...), wonach er ihr in der gesetzlichen Empfängniszeit vom (...) beigewohnt habe, A12/105). Der Beschwerdeführer gab in der Erstbefragung zur Kundgebungsveranstaltung in Paris weiter an, "man" habe den Marsch für den F. _____ G. _____ veranstaltet (A1 S. 4). Bloss zwei Monate sagte er: "Wir haben eine kleine friedliche Demo aus Solidarität mit ihm organisiert" (A11 S. 8). Im späteren Verlauf der Anhörung wusste jedoch der Beschwerdeführer nicht auszuführen, wer denn diese Demonstration für G. _____ organisiert haben könnte (A11 S. 13). Gleichzeitig war er ausserstande, Konkretes zur Demonstration anzugeben, das über den Handlungsort und die blosse Anwesenheit von irgendwelchen Fotografen hinausgegangen wäre. Nimmt man zu den erwähnten widersprüchlichen und lückenhaften Angaben sowie

den feststehenden Fakten noch den Umstand dazu, dass der (vom Beschwerdeführer jahrelang zurückbehaltene) tunesische, bis zum (...) gültige Pass keine tunesischen Ein- und Ausreisestempel nach April 2000 aufweist und dass der Beschwerdeführer bei seiner Anhörung im Kanton im März 2002 - nach einem angeblichen Aufenthalt in der Schweiz von nur gerade zwei Monaten - in der Lage war, Schweizerdeutsch zu sprechen (A11 S. 12), erscheint als nicht unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer sich seit seiner Ausreise aus Frankreich im Jahr 2000 - sein Schengen-Visum war ab (...) für die Dauer von 15 Tagen gültig - in der Schweiz aufgehalten hat. Damit dürften alle behaupteten Vorfälle während der Jahre 2001 und 2002 in Frankreich und in Tunesien unglaublich sein.

E. 4.3

Was die angeblichen Nachfluchtgründe betrifft ist festzuhalten, dass die tunesischen Behörden Landsleuten, die nach vielen Jahren aus Westeuropa zurückkehren, tatsächlich mit Skepsis begegnen und oft dem Verdacht aussetzen, in exilpolitischen Kreise allenfalls verkehrt zu haben. Bei der vorliegenden Sachlage und da der Beschwerdeführer bisher keine glaubhaften oder flüchtlingsrechtlich relevanten Angaben in Bezug auf seine Person hat glaubhaft machen können, ist allerdings keine besondere Gefahr zu entdecken. Es ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Wiedereinreise nach Tunesien, abgesehen von einer allgemeinen üblichen Routinekontrolle, ernsthaften Benachteiligungen ausgesetzt sein wird. Damit liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung vor.

E. 4.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren, die Flüchtlingseigenschaft beschlagenden Ausführungen in der Beschwerde oder auf die weiteren Beweismittel näher einzugehen, da sie am Ausgang dieses Verfahrens nichts ändern können. Zusammenfassend folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. auch dazu EMARK 2001 Nr. 21). Die Wegweisung aus der Schweiz wird indessen nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist. Massgebend ist jedoch nicht der eigentliche Besitz einer Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung, sondern ein aktueller allfälliger Anspruch auf eine solche (vgl. auch dazu die nach wie vor zutreffende Praxis der ARK in EMARK 2001 Nr. 21 E.9a). Besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, so hebt das Bundesverwaltungsgericht die vom BFM angeordnete Wegweisung und deren Wegweisungsvollzug auf, wenn ein Beschwerdeführer ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei den zuständigen fremdenpolizeilichen Behörden gestellt, sich diese immer noch damit befasst respektive weder formell noch materiell darüber befunden hat, und eine vorfrageweise Prüfung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt, dass die betreffende Person prima facie grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben könnte. Bei einer solchen Sachlage ist davon auszugehen, dass die Zuständigkeit hinsichtlich der Fragen der Anordnung der Wegweisung und deren

Vollzug von den Asylbehörden auf die fremdenpolizeilichen Behörden wechselt respektive gewechselt hat (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11a).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt über keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Er hat indessen bei der zuständigen fremdenpolizeilichen Behörde ein entsprechendes Gesuch vom 20. August 2004 (vgl. Sachverhalt, Bst. N) deponiert. Die zuständige kantonale Behörde hat den Informationen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge das betreffende Gesuch entgegengenommen, aber bisher weder formell (im Sinne eines Nichteintretens auf die Eingabe) noch materiell darüber befunden. Eine vorfrageweise Prüfung ergibt, dass prima facie ein grundsätzlicher Anspruch des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht. So ist die vom Beschwerdeführer anerkannte Tochter L. _____ Schweizer Bürgerin. Zwischen ihr und dem Beschwerdeführer hätten sich - gemäss den sinngemässen Behauptungen des Beschwerdeführers und der Mutter von L. _____ - nicht nur vorübergehende Affinitäten entwickelt, sondern es seien durch die gepflegten regelmässigen Kontakte inzwischen tragfähige Vertrauens-, Beziehungs- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstanden. Auch wenn offenbar die Mutter, eine Schweizer Bürgerin, den schon seit Jahren heiratswilligen Beschwerdeführer aus unbekanntem Gründen nicht heiraten möchte, müssten unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung und im Lichte von Art. 8 EMRK, der UNO-Kinderrechtskonvention und von Art. 11 BV doch die Folgen für die Entwicklung und Förderung des betroffenen Kindes bei einer Entscheidung über eine Wegweisung zu prüfen und "besonders zu gewichten" sein. Dass indes in der Praxis das Kriterium der regelmässigen Kontaktpflege zwischen Elternteil und Kind nicht immer ausschlaggebend für den Endentscheid sein kann, zeigte indessen unlängst das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2007 (C-359/2006, im Internet publiziert): Dort wurde es als nicht zwingend notwendig angesehen, dass der weitere Verbleib einer brasilianischen Mutter mit einem 2 1/2-jährigen schweizerischen Kind in der Schweiz trotz engem Kontakt desselben zum schweizerischen Vater fortzusetzen war (vgl. auch dazu die Kritik von Thür in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Rz 9 zu Art. 63).

E. 5.3

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Frage der Anordnung der Wegweisung und deren Vollzug hat damit von den Asylbehörden zu den Ausländerbehörden gewechselt, welche zu prüfen haben werden, ob der prima facie grundsätzliche Anspruch des Beschwerdeführers auch konkret zu einer Bewilligung führen wird (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 8 und 11.a). Die zuständige Ausländerbehörde hätte im Verneinungsfall auch zu prüfen, ob allfällige Wegweisungshindernisse nach Art. 83 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) vorliegen (vgl. auch dazu EMARK 2000 Nr. 30 u. EMARK 2001 Nr. 21) und sich dabei an der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu orientieren (vgl. dazu Art. 44 Abs. 2 AsylG). Im Übrigen stünde der betroffenen Person der ausländerrechtliche Rechtsmittelweg offen.

E. 6

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten bezüglich der Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Verweigerung des Asyls abzuweisen; soweit die Anordnung der (asylrechtlichen) Wegweisung und deren Vollzug betreffend, ist die angefochtene

Verfügung im Sinne der Erwägungen aufzuheben.

E. 7

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt; unterliegt diese nur teilweise, so werden die Kosten im Grad des Unterliegens ermässigt. Im vorliegenden Verfahren obsiegte der Beschwerdeführer insofern, als die vorinstanzlich angeordnete Wegweisung und deren Vollzug aufzuheben sind. Dieses teilweise Obsiegen ist allerdings nicht darauf zurückzuführen, dass der Entscheid des Bundesamtes ursprünglich fehlerhaft gewesen wäre. Da aufgrund einer summarischen Prüfung nicht vom Vorliegen von (anderen) Wegweisungshindernissen auszugehen ist, hätte die vorliegende Beschwerde vielmehr abgewiesen werden müssen, wenn durch die Beziehung des Beschwerdeführers zur von ihm anerkannten Tochter L._____ und deren Mutter nicht eine veränderte Sachlage (Zuständigkeitswechsel) eingetreten wäre. Zudem hat der Beschwerdeführer seine Beziehungen zur Kindsmutter sowie sein Vater-Kindverhältnis bis zur Hängigkeit der Beschwerde vom 15. Januar 2003 verschwiegen. Da er den Eintritt dieses Ereignisses selbst bewirkt und letztlich durch sein früheres Verschweigen (vgl. A11 S. 13 f.) ein Beschwerdeverfahren verursacht hat, um selbst verursachte Nachteile zu mindern, besteht kein Anlass, die Kosten zu ermässigen. Die bei diesem Ausgang des Verfahrens auf Fr. 600.-- bestimmten Kosten (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE]) sind demzufolge dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen und damit beglichen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8

Die gleichen Erwägungen gelten hinsichtlich einer allfälligen Parteientschädigung (Art. 64 VwVG): Obwohl der Beschwerdeführer formell teilweise obsiegt, kommt ihm kein Anspruch auf Parteientschädigung zu, weil die angefochtene Verfügung ursprünglich fehlerfrei war und er mit dem Verschweigen seiner sozialen Beziehungen zur Kindsmutter und zur anerkannten Tochter das Wegweisungshindernis verursacht hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.